- 31. Unter welchen Umftünden fann beim Bersenbungstauf der Spediteur als Erfüllungsgehilfe des Bertäufers angeschen werden? BGB. §§ 278, 447.
- III. Zivissenat. Urt. v. 21. Oktober 1926 i. S. Gebr. W. (Kl.) w. L. (Bekl.). III 471/25.
 - I. Landgericht Munchen I, Kammer für handelsjachen.
 - II. Oberlanbesgericht bafelbft.

Am 3. März 1924 hatte die Klägerin einen Waggon Tuchnähte, ein nässempsindliches Gut, an die Beklagte verkauft, lieserbar franko Waggon Karlsruhe nach Station E. (Kfak). Zur Vertragsersüllung ließ die Klägerin die Ware von Luzern an die Speditionssirma N. in Karlsruhe abgehen. Dabei war der Wagen mit drei Decken der schweizerischen Bundesbahnen bedeckt. Der Firma N. erteilte die Klägerin den Austrag, den Wagen mit neuem Frachtbrief, im sübrigen aber durchgehend an die Beklagte weiterzuleiten, zuvor jedoch die schweizer Bahndecken zu entsernen und durch Keichsbahnbecken zu ersehen. Die Firma N. gab den in Karlsruhe einsausenden Wagen unverändert nach der Regiebahn-Grenzstation Mazau auf, entsernte dort die schweizer Decken, unterließ aber die anderweite Bedeckung, da sie Keichsbahndecken nicht bekommen konnte, und ließ den Wagen mit neuem Frachtbrief unbedeckt an die Beklagte weiterlausen. Der Wagen kam in den Regen, die Ware

verdarb und die Beklagte verweigerte die Annahme. Vorsorglich ließ die Beklagte den Wagen entladen und nahm die Ware in vorläufige Verwahrung. Im beiderseitigen Einverständnis wurde die Ware später veräußert.

Mit der Klage verlangt die Klägerin den Kaufpreis für die Ware. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Dieses hat erwogen, daß den Spediteur ein Verschulden treffe und daß nach den Umständen des Falles die Klägerin im Verhältnis zur Veklagten für dieses Versehen des Spediteurs einzustehen habe, weil der Spediteur das Versehen bei Erfüllung einer ihm von der Klägerin erteilten Weisung begangen habe und daher die allgemeine Regel des § 447 VV. im vorliegenden Fall unanwendbar sei. Die Kevision der Klägerin blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Die Weisung der klagenden Verkäuserin an den Spediteur, nach Eintressen der Sendung in Karlsruhe die schweizer Decken zu entsernen und durch reichsbahneigene Decken zu ersetzen, war nach den Feststellungen des Berusungsrichters der Besorgnis der Klägerin entsprungen, die französische Verwaltung der Regiebahn, der die Weiterbesörderung der Ware in die Pfalz oblag, werde die Decken nicht zurückgeben und die Klägerin werde Ersatzusprücke wegen Richtrückgabe der Decken zu gewärtigen haben. Die Weisung war also von der Klägerin im eigenen Interesse getrossen. Judessen enthielt sie nach der Annahme des Berusungsrichters darum noch nicht ein Verschulden der Klägerin selbst, das diese im Verhältnis zu der Beklagten zu vertreten hätte. Diese Annahme beschwert die Klägerin nicht, läßt aber auch — entgegen der Ansicht der Beklagten — keinerlei Kechtsirrtum erkennen.

Nach dem unstreitigen Sachverhalt hat der Spediteur die Weisung der Klägerin nur teilweise befolgt; er hat wohl die schweizer Decken entfernt, jedoch unterlassen, sie durch andere Decken zu ersetzen. Insolgedessen war die Ware dei der Weiterbeförderung der Nässe ausgesetzt und ist verdorben. Das Verhalten des Spediteurs enthielt — auch darüber sind die Parteien einig — eine Außerachtlassung der im Verkehr ersorderlichen Sorgsalt (§ 276 VV). § 408 HV). Im Streit ist nur, ob die Klägerin im Vershältnis zur Veklagten das Verschulden des Spediteurs zu vers

treten hat. Dies wäre dann der Fall, wenn der Spediteur als Erfüllungshilfe der Alägerin anzusehen wäre, sodaß diese gemäß § 278 BGB. für sein Bersehen haftete.

Für ihren die Haftung ablehnenden Standpunkt bezieht sich die Klägerin auf § 447 BGB. In der Tat hat die Klägerin, den Vertragsbedingungen entsprechend, die Ware franko Karlstuhe geliesert und mit der Weiterbeförderung von dort aus den Spediteur beauftragt. Spätestens von da ab hastete nach der bezeichneten Vorschrift die Klägerin nicht mehr für die zufällige Verschlechterung der Ware und nicht mehr für ein Versehen des Spediteurs; sie hatte mit der Übergabe an diesen ihre Verpslichtung aus dem Kausvertrag erfüllt (§§ 446, 447 BGB., KGB. Bd. 62 S. 331, Vd. 99 S. 56). Für ein Versehen des Spediteurs, das dieser rein im eigenen Geschäftskreis begangen hätte und das nicht durch eine Weisung der Klägerin veranlaßt wäre, würde die Klägerin danach allerdings nicht zu haften haben.

Diese Rechtslage hat auch der Berufungsrichter nicht verkannt: vielmehr ist er selbst von den hier dargelegten Erwägungen ausgegangen. Aber mit Recht findet er die für die Beurteilung bes Kalles ausschlaggebende Besonderheit barin, daß die Speditionsfirma das für den Schaden ursächliche Versehen unmittelbar in Ausführung einer Weisung der Klägerin begangen hat, einer Weisung, mit der die Klägerin nicht etwa die Anteressen der Beklagten wahrgenommen, sondern lediglich ihre eigenen Interessen, wennschon in durchaus erlaubter Beise, verfolgt hatte. Damit ist die Anwendung des vom Berufungsrichter hier als entscheibend herangezogenen § 278 BGB, gerechtfertigt. Die Klägerin war auf Grund des Kaufvertrags der Beklagten gegenüber verpflichtet, die Ware in vertragsmäßiger Beschaffenheit zu übergeben. Ru bem Ende mußte sie die Ware ordnungsmäßig verwahrt, also bedeckt, jur Beforderung bringen. Diefer Pflicht ift die Rlagerin bis zur Übergabe an ben Spediteur nachgekommen. Mit dieser Übergabe endete an sich jene Pflicht. Aber gerade im Reitpunkt der Übergabe hat die Rlägerin noch mit der in Rede stehenden Weisung, mor in erlaubter und nicht schuldhafter Weise, aber immerhin in Wahrnehmung ihrer eigenen Belange, in den Beförderungsverlauf eingeariffen, indem sie die bisherige Bedeckung der Ware entfernen ließ. Tat sie das, so war sie auch verpflichtet, für die

Wiederbededung zu sorgen. Jene Weisung war, wie die Mägerin selbst hervorgehoben hat, einheitlich und untrennbar; hat der Spediteur versehentlich nur den ersten Teil der Weisung erfüllt und den zweiten unerfüllt gelassen, so hat er in Erfüllung einer der Mägerin der Beslagten gegenüber obliegenden Vertragspflicht und insofern als Erfüllungsgehilfe der Mägerin gehandelt. Diese Annahme steht im Einklang mit der Entscheidung RGB. Bd. 101 S. 152; dort ist ausgesprochen, daß der Spediteur zwar nicht allgemein (§ 447 BGB.), aber doch unter besonderen Umständen als Erfüllungsgehilfe des Vertäusers anzusehen ist. Solche besondere Umstände hat der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum auch im vorliegenden Fall als gegeben angenommen, so daß die weitere Annahme der Haftung der Klägerin für das Versehen der Speditionsfirma auf Grund des § 278 BGB. keinem Bedenken begegnet.